

# Entgeltordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chóśebuz und das Wendische Museum/Serbski muzej



Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung und der überarbeiteten Satzung des Stadtmuseums Cottbus/Chóśebuz, geltend ab 1.11.2025, sowie des Wendischen Museums/Serbski muzej, geltend ab 1.11.2025, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am 24.09.2025 folgende Entgeltordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chóśebuz und das Wendische Museum/Serbski muzej beschlossen:

## § 1 Entgeltpflicht

1. Entsprechend § 1 Punkt 5 der Satzung des Stadtmuseums Cottbus/Chóśebuz sowie § 1 Punkt 5 der Satzung des Wendischen Museums/Serbski muzej werden für die Nutzung der Museen Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Nachfolgende Angebote sind entgeltpflichtig:

- Ausstellungen
  - Führungen
  - Veranstaltungen
  - Einräumung von Nutzungsrechten
2. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzungen durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie für Veranstaltungen, bei denen das Stadtmuseum und/oder das Wendische Museum/Serbski muzej Kooperationspartner sind.

## § 2 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

1. Schuldnerin bzw. Schuldner des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote des Stadtmuseums Cottbus/Chóśebuz und/oder des Wendischen Museums/Serbski muzej in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist die Entgeltschuldnerin bzw. der Entgeltschuldner die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Entgeltschuldnerinnen bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
2. Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

## § 4 Höhe der Entgelte

<b>1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</b>	frei
<b>2. Einzelkarte Erwachsene</b>	5 €
<b>3. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte</b> Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise	4 €
<b>4. Vermittlungsprojekte für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen</b> als Unkostenbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerausweis  Für jeweils zehn Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier Eintritt gewährt. Aufgrund des zeitlichen und materiellen Aufwands kann ein erhöhter Unkostenbeitrag erhoben werden.	min. 1 € p. P.
<b>5. Gruppenpreis (ab 10 Personen)</b>	4 € p.P.
<b>6. Entgelt für Führungen für Erwachsene</b>	2 € zzgl. zum Eintrittspreis; min. 50 € inkl. Eintrittspreis
<b>7. Jahreskarte als Kombikarte für Stadtmuseum Cottbus/Chósebuz und das Wendische Museum/Serbski muzej</b>	25 €
<b>8. Kombikarte für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebuz und das Wendische Museum/Serbski muzej</b> Gültigkeit eine Woche nach dem ersten Besuch	8 €
<b>9. Über die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen) entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtmuseums/Chósebuz bzw. des Wendischen Museums/Serbski muzej</b>	min. 2 €
<b>10. Über eine Preisreduzierung bei eingeschränkter Nutzung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtmuseums bzw. des Wendischen Museums/Serbski muzej</b>	
<b>11. Einräumung von Nutzungsrechten</b> für die einmalige Reproduktion von Sammlungsobjekten im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck) und/oder für die Verwendung von Sammlungsobjekten oder Reproduktionen in Film/Fernsehen/im Internet, durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien	min. 25 €; max. 300 €
<b>12. Ehrenamtskarte</b> Inhabern der Ehrenamtskarte für Berlin und Brandenburg wird eine Ermäßigung auf den vollen Eintrittspreis gewährt.	50 % Preisreduzierung
<b>13.a. Eine Begleitperson eines anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen (mit Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis)</b>	frei
<b>13.b. Inhaber eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM (International Council of Museums), des deutschen Museumbundes, des Museumsverbandes Brandenburg</b>	
<b>13.c. Mitglieder des Historischen Heimatverein Cottbus e.V. und des Förderverein Wendisches Museum e.V.</b>	

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 25.09.2025

Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz